

**Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta  
zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der  
Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2  
vom 31.03.2021**

In Anwendung des § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 27.03.2021, sowie gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1. Abweichend von bzw. zur Konkretisierung der Regelungen des § 3 der Nds. Corona-Verordnung wird das Tragen einer in § 3 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung auch für folgende Bereiche angeordnet:**

**(1) Im Rahmen des nach § 14 a der Nds. Corona-Verordnung noch zulässigem Betriebs einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung sowie einer Musikschule oder Jugendwerkstatt. In Musikschulen kann in Umsetzung von § 3 Abs. 4 Nr. 8 der Nds. Corona-Verordnung, soweit durch das Tragen des Mund-Nasenschutzes die Wahrnehmung des Unterrichts nicht möglich ist, der Mund-Nasenschutz im Rahmen der Einzelausbildung für die Dauer des Unterrichts abgenommen werden.**

**(2) Im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, soweit die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Ab einer 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Vechta von mindestens 50 gilt die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII nach § 3 Abs. 4 Nr. 6 i. V. m. § 13 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung auch dann, wenn die Abstandsregelungen eingehalten werden können.**

**(3) Im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule.**

**(4) Für den Aufenthalt als Mitfahrer in einem privat oder beruflich genutztem Kraftfahrzeug, soweit sich im Fahrzeug andere als die zum eigenen Haushalt gehörenden Personen aufhalten.**

**Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Behinderung**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter [www.landkreis-vechta.de/Datenschutz](http://www.landkreis-vechta.de/Datenschutz)

**Öffnungszeiten:**  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr  
bei Terminabsprache auch  
außerhalb der Öffnungszeiten

**Telefon:**  
(0 44 41) 898 - 0  
**Telefax:**  
(0 44 41) 898 - 1037  
**Internet / eMail:**  
[www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de)  
[info@landkreis-vechta.de](mailto:info@landkreis-vechta.de)

**Konto der Kreiskasse:**  
Landessparkasse zu Oldenburg  
BIC: SLZODE22  
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

**Hausadresse:**  
Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

erforderlich ist. Die in § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-Verordnung geregelten Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gelten sinngemäß.

2. Verantwortlich für die Ausweisung/ Kennzeichnung sowie die Kontrolle der Einhaltung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung aufgeführten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen von geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist der jeweilige Betreiber der geschlossenen Räumlichkeit.
3. Angebote im Sinne des § 11 SGB VIII (z. B. Angebote von Jugendtreffs und sonstigen Jugendbegegnungseinrichtungen) sind nur in festen Gruppen zulässig. Entsprechende Gruppenangebote sind auf maximal 10 Teilnehmer zzgl. des notwendigen Personals begrenzt.
4. An allen Schulen im Landkreis Vechta wird der Unterricht im Fach Sport mit Ausnahme der Sportprüfungskurse in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe untersagt.
5. An allen Schulen im Landkreis Vechta wird abweichend von den Regelungen des § 13 Abs.1 Satz 8 der Nds. Corona-Verordnung ab einer 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Vechta von mindestens 50 das Tragen einer in § 3 Abs.3 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung auch dann angeordnet, wenn die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs.2 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung eingehalten wird. Das Tragen einer medizinischen Maske wird an allen Schulen dringend empfohlen.
6. Die Örtlichkeiten, an denen nach § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend ist, werden tagesaktuell auf der Internetseite des Landkreises Vechta bekannt gemacht.
7. Ergänzend zu den bereits durch die Nds. Corona-Verordnung getroffenen Verpflichtungen zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 in Heimen, Pflegeeinrichtungen etc. wird bei einer 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Vechta von mindestens 50 eine wöchentliche Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 auch für die in den medizinischen Bereichen im Landkreis Vechta Beschäftigten (z.B. Krankenhäuser, Haus- und Facharztpraxen sowie Zahnarztpraxen) sowie für alle Beschäftigten in den noch zulässigerweise geöffneten körpernahen, medizinischen Dienstleistungsbereichen angeordnet.
8. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wird in Anwendung der Regelungen aus § 41 Abs.4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der auf die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung folgende Tag bestimmt. Die Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.
9. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

**10. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

**Mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wird die „Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2“ vom 17.02.2021 aufgehoben.**

**Begründung**

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat letztmalig mit Änderungsverordnung vom 27.03.2021 eine Änderung der am 30.10.2020 veröffentlichten Neufassung der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorgenommen.

Gemäß § 18 Abs.1 der Nds. Corona-Verordnung kann die örtlich zuständige Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich über die Verordnung hinausgehende weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Gemäß § 18 Abs.2 der Nds. Corona-Verordnung hat die örtlich zuständige Behörde für Ihren Zuständigkeitsbereich zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 über die Regelungen der Nds. Corona-Verordnung hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen, wenn die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung von Dauer ist.

Für das Gebiet des Landkreises Vechta übersteigt die vom Gesundheitsamt ermittelte 7-Tage-Inzidenz bereits seit mehreren Wochen den Wert von 100.

Aktuell ist von einem weiteren Anstieg der Fallzahlen, mindestens aber von gleichbleibend hohen Fallzahlen, auszugehen.

Die dem Landkreis Vechta gemeldeten Fälle verteilen sich hierbei auf das gesamte Kreisgebiet. Zwar sind einzelne Einrichtungen oder Betriebe als Auslöser festzustellen, jedoch lassen sich die Neuinfektionen nicht auf einzelne Einrichtungen, Betriebe oder ansonsten abgrenzbare Bereiche des öffentlichen Lebens beschränken.

Die derzeit massiv hohen Inzidenzzahlen haben bereits seit mehreren Wochen weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten erforderlich gemacht.

Mit der Regelung des § 18 Abs.2 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung hat nunmehr der Verordnungsgeber die Notwendigkeit erweiterter Regelungen für Inzidenzbereiche mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von 100 oder mehr für erforderlich erklärt.

Die bereits seit Monaten für den Landkreis Vechta angeordneten zusätzlichen Maßnahmen sind damit nunmehr auch durch die Nds. Corona-Verordnung verbindlich festgelegt.

Zusätzlich zu den bisherigen Regelungen wird in lfd. Nr.1 (4) eine vom Verordnungsgeber angeführte weitere Maßnahme zum Tragen einer Mund-Nasenschutzes angeordnet. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Regelungen der Allgemeinverfügung des Landkreis Vechta vom 17.02.2021.

Die bereits bestehenden sowie die zusätzlich angeordneten Maßnahmen sind geeignet, um eine weitergehende flächendeckende Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 möglichst zu verhindern und der Gefahr weiterer schwerer ggf. tödlicher Krankheitsverläufe wirksam zu begegnen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Vechta ist derzeit als sehr hoch einzuschätzen. Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere

Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern. Die zusätzlich angeordneten Maßnahmen tragen dazu bei, die Pandemiebewältigung im gesamten Landkreis Vechta voranzubringen. Ziel muss es sein, die Ansteckungsketten nunmehr kurzfristig noch effektiver zu unterbrechen.

Die angeordneten Maßnahmen der lfd. Nrn. 1 bis 7 sind zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und zur Eindämmung der Verbreitung zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Zudem sind die Maßnahmen auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Die Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Vechta.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, 31.03.2021

In Vertretung

Hartmut Heinen  
Erster Kreisrat